

Au-pair-Vertrag

Abgeschlossen zwischen der/dem

Arbeitgeberin/Arbeitgeber (Gastfamilie)	
Name:	
Beruf:	
Adresse:	
Telefon:	

und der

Au-pair-Kraft	
Name:	
Geburtsdatum:	
Heimatadresse:	
Telefon:	

I.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber (die Gastfamilie) nimmt die ausländische Au-pair-Kraft in den Kreis der Familie auf. Die Au-pair-Kraft hilft im Haushalt, einschließlich der Kinderbetreuung, mit. Die Au-pair-Kraft beabsichtigt, durch einen mehrmonatigen Aufenthalt in Österreich ihre Kenntnisse der deutschen Sprache zu vervollkommen, die österreichische Kultur und Gesellschaft näher kennen zu lernen und zur Erreichung dieses Zieles an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen.

II.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber überlässt der Au-pair-Kraft ein eingerichtetes, versperrbares Zimmer zur alleinigen Benützung und gewährt volle Verpflegung. Sie/Er ermöglicht der Au-pair-Kraft die Teilnahme an einem Deutschkurs und trägt dessen Kosten zur Hälfte¹.

Verlangt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Absolvierung eines Kurses zur pädagogischen Qualifizierung (z.B. Babysitterkurs) trägt sie/er dessen Kosten zur Gänze.

Es wird eine leichte Mithilfe der Au-pair-Kraft im Haushalt der Gastgeberin/des Gastgebers einschließlich Kinderbetreuung im Ausmaß von 16,5 Stunden (einschließlich Arbeitsbereitschaft) wöchentlich vereinbart.

Der Entgeltanspruch der Au-pair-Kraft richtet sich nach dem Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte und beträgt € 551,10² brutto monatlich. Das laufende Entgelt ist anteilig jeweils zum Wochenende auszuzahlen.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Au-Pair-Kraft eine genaue mit Datum versehene Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden, das Entgelt und die Abzüge bei der Entgeltauszahlung zu übergeben.

III.

Auf das Familienleben und die Bedürfnisse der Haushaltsführung der Gastfamilie sowie auf die Interessen der Au-pair-Kraft ist Rücksicht zu nehmen. Der Au-pair-Kraft ist jedenfalls mindestens ein ganzer freier Tag pro Woche zu gewähren. Ihr Urlaubsanspruch sowie die Urlaubersatzleistung bei Nichtverbrauch desurlaubes richten sich nach dem Urlaubsgesetz (30 Werktagen/Jahr).

IV.

Ist die Au-pair-Kraft durch Krankheit oder Unfall an der Mithilfe im Haushalt verhindert, ist ihr das gemäß § 10 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes gebührende Entgelt zu zahlen.

Besteht für die Au-pair-Kraft aus zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen kein Krankenversicherungsschutz, ist von der Au-pair-Kraft der Abschluss einer privaten Krankenversicherung nachzuweisen.

Die Au-pair-Kraft muss über die Mittel zur Rückfahrt verfügen.

¹ Werden mehr als die Hälfte der Kosten übernommen, so ist dieser Vertragspassus insoweit abzuändern ² Wert für 2025

V.

Das Au-pair-Verhältnis beginnt am _____ und endet am _____. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche gelöst werden.

VI.

Der Vertrag wird in fünf Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für die Vertragspartner, eine zur Hinterlegung bei der Vermittlungsagentur, eine zur Vorlage bei der Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) sowie eine für das Arbeitsmarktservice bestimmt ist.

Ort

Datum

Unterschrift der Gastgeberin/des Gastgebers

Unterschrift der Au-pair-Kraft